



Satzung

Tennisclub Rot-Weiß München – Karlsfeld e.V.
Vogelloh 10
80997 München

Telefon: 0 89 / 812 29 19

eMail: Info@tc-rotweiss-karlsfeld.net

Internet: <http://www.tc-rotweiss-karlsfeld.net>

Satzung des Tennisclubs Rot-Weiß München Karlsfeld e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 03. September 1957 gegründete Verein führt den Namen
„**Tennisclub Rot-Weiß München-Karlsfeld e.V.**“
mit Sitz in München.

Der Club ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München
eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.11. und endet mit dem
31.10.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige
Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der
Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissportes, die regel-
mäßige Teilnahme an den Medenspielen (=Meisterschaftsspiele) im
Bereich des Wettkampfsportes und die Heranbildung der Jugend zu
sportlich kameradschaftlichem Geist.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Errichtung
und Unterhaltung von Sportanlagen sowie die Förderung sportlicher
Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigen-
wirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendungszweck der Vereinsmittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke
verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die mit einem Ehrenamt Betrauten haben nur Ersatzanspruch auf
tatsächlich erfolgte Auslagen, soweit diese von der Vorstandschaft
vorher genehmigt sind.

§ 4 Vereinsfremde Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der
Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe
Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Vereinsmitglieder unterscheiden sich in

- a) Ehrenmitglieder
- b) Vollmitglieder
- c) in Ausbildung stehende Mitglieder und Studierende bis zum 28. Lebensjahr
- d) Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr
- e) passive Mitglieder (unterstützende Mitglieder)

§ 6 Aufnahme von Mitgliedern

Aufnahmeberechtigt ist jeder unbescholtene Freund des Tennissports ohne Rücksicht auf Rasse, Religion und Nationalität. Durch den Aufnahmeantrag wird jeder einzelne verpflichtet, sich jeglicher weltanschaulichen Tätigkeit innerhalb des Clubs zu enthalten.

Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines besonderen Antrags. Diese Anträge werden den Clubmitgliedern zur Kenntnis gebracht. Eventuelle Einsprüche sind innerhalb von zehn Tagen schriftlich der Vorstandschaft mit Angabe der Gründe zuzuleiten.

Liegt kein Einspruch seitens eines Mitgliedes vor, so erfolgt Aufnahme durch die Vorstandschaft. Deren Entscheidung ist endgültig und wird durch Aushändigung eines mit Namen des neuen Mitgliedes versehenen Satzungssexemplars rechtsgültig.

§ 7 Austritt eines Mitglieds

Die Mitgliedschaft gilt für das ganze Kalenderjahr. Sie kann bis zum 31.12. des laufenden Jahres gekündigt werden. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen.

Beschließt die Mitgliederversammlung für die jeweils bevorstehende Tennissaison eine Beitragserhöhung von mehr als 20 %, so kann ein Austritt innerhalb von 14 Tagen nach der Hauptversammlung erfolgen.

Bei späterer Kündigung ist der Jahresbeitrag für das am 01. Januar beginnende neue Spieljahr in voller Höhe zu zahlen.

Die Kündigung darf von der Vorstandschaft erst angenommen werden, wenn alle eventuell noch rückständigen Beiträge und sonstigen Verpflichtungen bezahlt sind.

Die gleichen Bedingungen gelten bei einer beantragten Umwandlung einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft.

Über eventuelle Ausnahmen von vorstehenden Bedingungen entscheidet in besonderen Fällen die Vorstandschaft.

§ 8 Ausschluss eines Mitgliedes

Der Ausschluss eines Mitglieds kann

- 1.) vorübergehend erfolgen oder
- 2.) für immer erfolgen.

zu 1.): Der vorübergehende Ausschluss (Platzverweisung) ist zulässig bei wiederholten Verstößen gegen die Spiel- und Platzordnung. Er wird von der Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit nach formloser Anhörung des betreffenden Mitglieds beschlossen.

zu 2.): der dauernde Ausschluss eines Mitglieds erfolgt:

- a) bei groben und wiederholten Vergehen gegen die Satzung.
- b) bei unehrenhaftem Betragen, sowohl innerhalb wie auch außerhalb des Clublebens, oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- c) bei Nichtbezahlung des Beitrages bis Jahresende durch Beschluss der Vorstandschaft.

Der Antrag zum dauernden Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Mehrheitsbeschluss der Vorstandschaft eingebracht werden oder von Mitgliederseite durch eine Eingabe, welche die Unterschrift von mindestens 10% der Vollmitglieder aufweisen muss.

Über diese Anträge entscheidet der Ehrenausschuß, welcher den Betroffenen die Möglichkeit einräumen muss, sich zu rechtfertigen. Die Vorladung zur Rechtfertigung muss acht Tage vor dem gesetzten Termin schriftlich mit Einschreibebrief erfolgen. Der angesetzte Termin kann über begründetes Ansuchen des Betroffenen um maximal 30 Tage verschoben werden.

Erscheint der Betroffene auch nicht zum zweiten Termin, entscheidet der Ehrenausschuß endgültig.

Auf die Dauer des Verfahrens vor dem Ehrenausschuß ist der Betroffene automatisch suspendiert (Spielverbot).

Einspruch gegen den Entscheid des Ehrenausschusses ist an die Vollversammlung zu richten, welche in öffentlicher Verhandlung nach Anhören der Rechtfertigung des Betroffenen den Entscheid des Ehrenausschusses überprüft und mit 2/3 Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung (mit Stimmzettel) endgültig entscheidet.

Den Antrag auf Einberufung der Vollversammlung hat der Betroffene spätestens vier Wochen nach Erhalt der Entscheidung des Ehrenausschusses schriftlich an die Vorstandschaft zu stellen, welche verpflichtet ist, eine o.a. Vollversammlung innerhalb von weiteren 20 Tagen anzuberaumen, zu welcher alle Mitglieder termingerecht schriftlich zu laden sind.

Der Ehrenausschuß besteht aus insgesamt fünf Mitgliedern, von denen vier durch die Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt werden, und dem 1. Vorsitzenden der Vorstandschaft.

§ 9 Beiträge

Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag werden von der Jahreshauptversammlung jährlich festgesetzt.

Die eingehenden Beiträge werden ausschließlich zur Unterhaltung der Tennisplatzanlagen, zur Deckung der laufenden Auslagen, zur Verzinsung und Amortisation des zur Platzherstellung aufgenommenen Kapitals und weiterhin zur Verbesserung und zum Ausbau der Platzanlagen verwendet.

Die Jahresbeiträge sind gestaffelt, wobei zwischen den einzelnen Mitgliedergruppen (§ 5 a-e) allgemein gestaffelt werden darf. Die Beitragssätze für die Ehefrau eines Mitgliedes und für Jugendliche welche Angehörige eines Vollmitgliedes sind, werden ermäßigt.

Der Club ist beim Bayerischen Landessportverband gemeldet. Die an diesen abgeführten Mitgliedsbeiträge decken gleichzeitig die im Sportbetrieb übliche Unfallversicherung der gemeldeten Mitglieder. Für darüber hinausgehende Ansprüche im Schadensfalle haftet der Club nicht. Jedem Mitglied wird ausdrücklich empfohlen, eine private Versicherung abzuschließen, um eventuell gewünschte höhere Ansprüche abzudecken.

Die Aufnahmegebühr ist bei Neumitgliedern beim Eintritt mit dem vollen Jahresbeitrag zu bezahlen. Der Jahresbeitrag der Altmitglieder für das laufende Spieljahr ist bis Beginn der Spielzeit (01. März) voll zu entrichten.

Die Spielerlaubnis beginnt erst nach Eingang des Jahresbeitrages. In besonderen Fällen können Erleichterungen in der Zahlungsweise oder Ermäßigungen über Beschluss der Vorstandschaft gewährt werden.

Zahlungen ergehen ausschließlich auf das Konto des Clubs.

§ 10 Spiel- und Platzordnung

Für die reibungslose Abwicklung des Spielbetriebes wird eine besondere Spiel- und Platzordnung herausgegeben, welche von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

Die genaue Einhaltung dieser Spielordnung ist ein Gebot der Kameradschaftlichkeit und der sportlichen Fairness, denn nur dann kann jedem Mitglied eine entsprechende Spielmöglichkeit gesichert werden. Verstöße gegen die Spielordnung werden nach § 8 geahndet.

§ 11 Organe des Clubs

A) Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder.

Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist die Versammlung mit einem Intervall von einer halben Stunde neu anzusetzen und ist dann auf jeden Fall beschlußfähig, vorausgesetzt, daß mindestens 15 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins bei der Abstimmung anwesend sind.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre.

a) Jahreshauptversammlung

Diese hat alljährlich einmal spätestens innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres, zusammenzutreten.

Zur Jahreshauptversammlung sind alle stimmberechtigten Mitglieder schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen mit Angabe der Tagesordnung zu laden.

Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu umfassen:

1. Rechenschaftsbericht der Vorstandschaft über das abgelaufene Geschäftsjahr.
2. Bericht der Kassenprüfer und Genehmigung des Jahresabschlusses für das vergangene Geschäftsjahr.
3. Entlastung der Vorstandschaft.
4. Neuwahl der Vorstandschaft.
5. Wahl der Kassenprüfer (zwei Personen).
6. Wahl des Ehrenausschusses (vier Personen).
7. Festsetzung der Beiträge für das neue Geschäftsjahr.
8. Vorlage und Genehmigung des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr.
9. Anfragen und Sonstiges.

Anträge werden nach jedem TOP sofort behandelt.

b) Ordentliche Mitgliederversammlung

Diese kann von der Vorstandschaft jederzeit einberufen werden.

c) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Diese kann durch die Vorstandschaft oder auf Antrag von mindestens 20 % aller Vollmitglieder einberufen werden.

1. Satzungsänderungen
2. Änderungen von Beschlüssen der Jahreshauptversammlung
3. Einspruch gegen den Entscheid des Ehrenausschusses
4. Auflösung des Clubs (§ 12)

Für Beschlüsse einer der o. a. Mitgliederversammlung zu Ziffer 1 bis 3 ist eine 2/3 Stimmenmehrheit erforderlich; für Ziffer 4 gilt §12.

d) Für die Form der Einladung zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt § 11/a/Abs. 2 entsprechend.

B) Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Vereins obliegt der Vorstandschaft.

Die Vorstandschaft besteht aus

- 1. Vorstand (Vorsitzender)
- Stellvertreter des Vorstandes
- Schriftführer
- Kassier
- Sportwart

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden durch die Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Wählbar ist jedes Mitglied nach Vollendung des 21. Lebensjahres. Die Wahl erfolgt geheim (mit Stimmzettel) mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.

Die Vorstandschaft tritt mindestens einmal monatlich während der Spielzeit zur Erledigung der laufenden Angelegenheiten zusammen, bei dringendem Bedarf außerdem fallweise über Einberufung durch eines der Vorstandsmitglieder.

Beschlüsse der Vorstandschaft werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden

Zur Unterstützung der Vorstandschaft können für besondere Aufgaben gesonderte Ausschüsse gewählt werden:

- a) Bauausschuss zur Vorbereitung, Durchführung und Überwachung des Platzausbaues und Vervollständigung der Anlagen.
- b) Zur Unterstützung des Sportwartes kann ein zweiter und dritter Sportwart gewählt werden, welcher aber nicht der Vorstandschaft angehört.
- c) Vergnügungsausschuss zur Vorbereitung und Durchführung aller den Club betreffenden Festlichkeiten, Feiern und gesellschaftlichen Veranstaltungen.

Der Club wird nach außen durch den ersten Vorstand vertreten.

Zeichnungsberechtigt ist der 1. Vorstand, in seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorstand mit jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied.

Zur Willenserklärung, die den Club in der Höhe von mehr als EURO 10.000,-- belastet, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

Bankabhebungen bedürfen der Unterschriften des Kassier oder des 1. Vorstandes, in dessen Abwesenheit des stellvertretenden Vorstandes. Rechenschaft ist bei der nächsten Vorstandssitzung abzulegen.

§ 12 Auflösung des Clubs

Die Auflösung des Clubs erfolgt, wenn die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung die Auflösung beschließt oder die Mitgliederzahl unter 7 sinkt.

Mitgliederversammlung welche über die Auflösung des Clubs zu entscheiden hat, ist nur beschlußfähig, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung selbst kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlußfähig ist; hierauf ist in der erneuten Einberufung hinzuweisen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Bareinlagen der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Bayer. Landessportverband, sofern dieser ablehnt, an die Landeshauptstadt München mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 13 Clubfarben

Die Farben unseres Clubs sind Rot-Weiß; Rot das Feld, auf dem wir spielen und Weiß für den Sport, den wir ausüben.

§ 14 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung tritt gemäß der Gründerversammlung vom 03.09.1957 und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung vom 16.09.1957 sofort in Kraft. Die Satzung enthält die Satzungsänderung gemäß Jahreshauptversammlung vom 02.12.1994.

München-Karlsfeld, 02.12.1994